

KANTONSPOLIZEI

RWS UR, 05.23

Kantonspolizei Uri Ressort Waffen/Sprengstoff Werkhof A2/A4 Allmendstrasse 1 6454 Flüelen UR

Gesuch um Verwendung von Schiesspulver, Feuerwerk, Pyrotechnik an historischen Anlässen und Bräuchen

Hinweis

Gemäss Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) Art. 15 Abs. 5 und der Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe Art. 1b des Kantons Uri vom 01.01 2007 ist es verboten Schiesspulver, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Die Kantone können für die Verwendung von Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen für die Feier von historischen Anlässen oder für ähnliche Bräuche Ausnahmen bewilligen (Spreng- und entsprechende Zündmittel sind generell verboten). Gas-Ballons sind verboten. Loses Schiesspulver darf nur in geeigneten Waffen verwendet werden (Kanone, Böller, usw.).

Der Antrag ist vom Gesuchsteller wahrheitsgetreu auszufüllen und mindestens einen Monat vor dem Ereignis bei der Kantonspolizei Uri, Ressort Waffen/Sprengstoff einzureichen.

Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden nicht behandelt und an den Gesuchsteller zurückgesandt (dies gilt auch bei Fehlen der geforderten Nachweise).

<u>Antrag</u>		
Ereignis		
Datum / Zeit		
Veranstaltungsort		
Strasse / Nr.		
Veranstalter		

Kantonspolizei Ressort Waffen / Sprengstoff Werkhof A2/A4, Allmendstrasse 1, CH-6454 Flüelen UR Internet: www.ur.ch Telefon: +41 41 875 27 54

E-Mail: kapo.rws@ur.ch

Verantwortliche Person (Name, Vorname)							
Geburtsdatum							
Strasse / Nr.							
Wohnort							
Telefon / Handy							
E-Mail Allenfalls Fachausweis (notwendig ab 2014 für Feuerwerk Kat. IV)							
Was wird verwendet							
Verwendete Waffen							
Versicherung							
Lagerung Lagerort Schliessverhältnisse Verantwortliche Person	ab Bruttogewicht von 50kg:						
(Deckungssumme mindester	gültigen Police beilegen Fr. 5'000'000.–)						
Gemeinde Kopie der Stellu (zwingend für Indoor-Feuerw	gnahme / Bewilligung der Gemeinde beilegen rk)						
<u>Auflagen</u>							
- Die Bewilligung des Grun	stückeigentümers wird vorausgesetzt.						
- Nur ausgebildete Person	dürfen die Waffen / Abschussvorrichtungen bedienen und abfeuern.						
- Waffen / Abschussvorrich	ingen und Schiesspulver / Munition / Pyrotechnik müssen vor dem Zugriff or Diebstahl genügend gesichert werden.						
Ort und Datum	 Unterschrift Gesuchsteller						

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann gestützt auf Artikel 6 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (RB 30.4111) innert 20 Tagen seit der Eröffnung bei der Kantonspolizei Uri, Tellsgasse 5, Postfach, 6460 Altdorf, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist kurz zu begründen. ↓↓ folgender Bereich nicht ausfüllen ↓↓						
Ort / Datum Flüelen,						
Kantonspolizei Uri						
Kosten						
Beilagen - Rechnung mit Einzahlungsschein						
Zur Kenntnis anGesuchstellerKantonspolizei Uri, RessortchefGemeinde	f Waffen/Sprengstoff					